



ergeht an:

Bundesministerium für Finanzen
per e-mail an e-Recht@bmf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
per e-mail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, den 05.06.2015

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Tierärztekammer zum Steuerreformgesetz 2015 / 2016

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zu den unterbreiteten Gesetzesentwürfen zur Steuerreform Stellung zu nehmen wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frist zur Begutachtung mit 14 Tagen unangemessen kurz ist. Das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst hat die Österreichische Tierärztekammer erst am 13.05.2015 auf diesen Umstand hingewiesen:

„Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass eine Frist von wenigen Werktagen für eine Verordnungsbegutachtung nicht ausreichend erscheint. Vielweniger noch kann bei einer derart kurzen Begutachtungsfrist davon ausgegangen werden, dass keine Einwände gegen den Entwurf bestehen, wenn bis zum Fristende keine Stellungnahme eingelangt ist.“

Dieser Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst liegt das Begutachtungsverfahren der Österreichischen Tierärztekammer zum Erlass der „Fachtierarzt-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung „Fische“ „ zugrunde, welcher auch bei bestem Willen nicht die gleiche Bedeutung für die Rechtsbildung eingeräumt werden kann wie dem aktuellen Steuerreformvorhaben der Regierung. Nach dem rechtlichen Grundsatz a maiori ad minus ist somit die festgesetzte Begutachtungsfrist nicht geeignet, den rechtlichen Erfordernissen Genüge zu tun und behält sich die Österreichische Tierärztekammer vor, zu einem späteren

Zeitpunkt Stellung zu nehmen. In der Kürze der Zeit ist es keinesfalls möglich, hinreichend detailliert zu dem vorgelegten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht aus vorgenannten Gründen, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum Steuerreformgesetz bis 03.07.2015 zu erstrecken.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ergänzung innerhalb angemessener Frist sei beispielhaft ausgeführt:

Einkommenssteuergesetz:

Zu § 4 Abs 7

Zur geplanten Verlängerung des Abschreibungszeitraums für Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden von 10 auf 15 Jahre hat sich der Gesetzgeber in den Erläuterungen der Mühe einer inhaltlichen Begründung nicht unterzogen. Die Maßnahme ist abzulehnend, da sie sich in keinem Falle investitionsfördernd, sondern lediglich investitionshemmend auswirken wird.

Zu § 18 Abs 7

Die Umsetzung des Verlustvortrages ohne zeitliche Begrenzung auf Vorschlag der Steuerreformkommission für Einnahmen-/Ausgabenrechner ist aus Sicht der österreichischen Tierärzte, welche ganz überwiegend ihre Gewinne als Einnahmen-/Ausgabenrechner ermitteln, eine begrüßenswerte Reform

Zu § 18 Abs 8

Durch die automatische Meldung der Sonderausgaben für Religions- und Kirchengemeinschaften, für Spenden und freiwillige Weiterversicherung wie auch für Regelbeiträge und freiwillig entrichtete Beiträge zu Versorgungseinrichtungen tritt für den Steuerpflichtigen dem ersten Anschein nach eine Vereinfachung ein, von welcher auch die Wohlfahrtsfonds der Österreichischen Tierärztekammer betroffen sein werden. Im Gegenzug allerdings werden den Wohlfahrtseinrichtungen auch hier gesetzliche Meldeverpflichtungen auferlegt, deren Aufwand durch die Mitglieder zu tragen ist, ohne dass erkennbar ist, ob diese Neuerung tatsächlich positiven Effekt zeigt. Eine solche Mehrbelastung ist in jedem Fall abzulehnen.

Zu § 234b Z 294

Wenngleich grundsätzlich begrüßenswert ist, dass die Anschaffung einer Registrierkasse durch eine vorzeitige Abschreibung von bis zu € 2.000 und durch Zuerkennung einer Anschaffungsprämie von € 200 unterstützt werden soll, so sind doch die Detailbestimmungen hierzu völlig inakzeptabel. Als Folge der Maßnahmen der Nachschau in Kärnten und in der Steiermark zu Ende des Jahres 2014 haben etliche

Tierärzte – ohne gesetzliche Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt – Registrierkassen beschafft, was nun keine Unterstützung finden soll, da diese Anschaffungen vor dem 28. Februar 2015 getätigt wurden. Dass um Transparenz bemühte Steuerpflichtige für ihr Engagement bestraft werden, ist geradezu absurd und kann ebenso wenig hingenommen werden wie die sachlich durch nichts gerechtfertigte Einschränkung, dass Umrüstungen bestehender Systeme – bei gleichem finanziellen Aufwand wie eine völlige Neuanschaffung – ebenfalls von der Förderung ausgenommen sind. Maßnahmen dieser Art sind ausschließlich geeignet, dem rechtschaffenen Bürger den Eindruck zu vermitteln, dass Rechtschaffenheit nicht belohnt wird.

Bundesabgabenordnung:

Zu § 131 Abs 4:

Die Möglichkeit der Erleichterung bei der Verwendung von Registrierkassen, bei der Verpflichtung zur Erteilung von Belegen sowie der Führung von Büchern und Aufzeichnungen durch die Barbewegungsverordnung ist mit der Beschränkung auf ausschließlich mobile Betriebe und eine Jahresumsatzgrenze von € 30.000,- viel zu eng gefasst und kann keine Zustimmung finden.

Zu § 131b:

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse bei überwiegenden Barumsätzen und bei einem Jahresumsatz von mindestens € 15.000,- kann nur Unverständnis hervorrufen. Gerade Betriebe, welche lediglich einen so geringen Umsatz erzielen, noch mit einer zusätzlichen, derart komplizierten administrativen Verpflichtung zu belasten, zeugt von fehlendem Augenmaß. Desungeachtet ist die Einbeziehung von Umsätzen, welche mit Bankomat oder Kreditkarte erfolgen, in die Barumsätze iS der Norm sachlich durch nichts gerechtfertigt, da gerade diese über die Abrechnungssysteme ohnehin kontenmäßig voll erfasst sind. Ganz offensichtlich handelt es sich hier lediglich um den Versuch, eine dem ersten Anschein nach gut vermittelbare Umsatzgrenze mit allen Mitteln zu durchbrechen, um auch noch den kleinsten Sektor selbständiger Erwerbstätigkeit durch bürokratischen Überbau zu ersticken.

Aus den Erläuterungen zu § 131b Abs 4 ist ersichtlich, dass bei mobilen Gruppen die Geschäftsvorfälle vor Ort durch Paragons zu erfassen und nachträglich noch in der Registrierkasse einzupflegen sind. Wie diese Regelung mit der typischen Situation einer Behandlung außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten zu vereinbaren ist, vermag sich nicht zu erschließen. Weder in der Behandlung lebensmittelliefernder Nutztiere im Stall oder auf einer Alm, noch bei der Notfallbehandlung am Ort eines Verkehrsunfalls oder im Tierschutzhaus, um nur einige Beispiele zu nennen, ist diese völlig unnötige administrative Belastung durch irgendeinen zu erwartenden Mehrertrag gerechtfertigt. Die Kammer verwahrt sich mit allem Nachdruck gegen diese unnötige Mehrfachbelastung.

Die Österreichische Tierärztekammer hält fest, dass die Pflicht zur Führung einer Registrierkasse weder notwendig noch geboten ist. Selbst durch unangekündigte Nachschau konnten die Finanzbehörden keine Erkenntnisse in Tierarztpraxen gewinnen welche den Schluss zuließen, dass durch die Einführung einer Registrierkassenpflicht bislang unbekannte Umsatzströme aufgedeckt würden. Während in unserem Nachbarland Tierschutz als Staatsziel gilt und seine Aufnahme als echtes Grundrecht in die Verfassung diskutiert wird, werden durch die vorliegenden Reform bei den Tierärzten als berufensten und engagiertesten Tierschützern wertvolle finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen in Administration und Steuerverwaltung geleitet, anstatt dem Tierwohl zu dienen. Ein solches Vorhaben ist durch die Österreichische Tierärztekammer ohne Einschränkung abzulehnen.

Zu § 132a

Die Belegannahmepflicht des Kunden bei Barzahlung in Abs 5 wird nachgerade konterkariert durch die Erläuterungen, denen zufolge die Unmöglichkeit, einen solchen Beleg außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten zu keiner Finanzordnungswidrigkeit führen soll. Von einer solchen Regelung sollte daher als überflüssig bereits a priori Abstand genommen werden.

§§ 38, 107 BWG und KontenregG

Bereits die Erläuterungen sind geeignet, die Änderung der bestehenden Norm ad absurdum zu führen: Um der internationalen Kritik an der langsamen administrativen Bearbeitung von Auskunftersuchen ausländischer Ermittlungsbehörden zu begegnen sollen im Vorliegenden nicht etwa die personellen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die zu einer rascheren, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Erledigung erforderlich sind, sondern es wird – neben dem seiner Privatsphäre beraubten gläsernen Bürger – eine zusätzliche Verwaltungsbehörde geschaffen.

Das Vorbringen, dass der Rechtsschutz des Bürgers durch den unmittelbaren Zugriff der Ermittlungsbehörden auf seine Konten nicht verletzt sein soll, weil ihm ja nach § 106 StPO das Recht der Beschwerde gegen eine solche Maßnahme gegeben sei, geht natürlich ins Leere. Nicht der Bürger ist verpflichtet, sich gegen unberechtigtem Zugriff seitens des Staates zu wehren, sondern der Staat ist verpflichtet, den Bürger durch Rechtsstaatlichkeit in allen Verfahren vor jedem Unrecht – auch dem durch die Exekutive zu begehenden – zu schützen. Die Gesetzesänderung kann unter diesen Umständen keinesfalls Zustimmung finden.

Bereits jetzt ist jedoch festzuhalten, dass die tierärztliche Berufsausübung aufgrund der Unterschiedlichkeit in Kleintier-, Nutztier- und Pferdepraxis wie auch in der Lebensmittelüberwachung und der Schlacht-tier-

und Fleischuntersuchung einer differenzierteren Betrachtungsweise bedarf, als die vorliegenden Entwürfe auf den ersten Blick erscheinen lassen.

Es ist besonders hervorzuheben, dass der Tierarzt als Gesundheitsberuf – im Unterschied zu anderen vom vorliegenden Reformvorhaben erfassten Berufsgruppen – bereits heute gesetzlich verpflichtet ist, nahezu seinen gesamten Tagesablauf, seine Behandlungsschritte und die eingesetzten Medikamente in großer Detailgenauigkeit aufzuzeichnen. Eine weitere, zusätzliche Dokumentationsverpflichtung trifft den Tierarzt daher in ungleich höherem Maße als andere Berufsgruppen und könnte geeignet sein, ihn in seiner Erwerbsfähigkeit über ein zulässiges Maß hinaus einzuschränken. In jedem Fall ist daher eine Harmonisierung der rechtlichen Verpflichtungen dahingehend anzustreben, dass Dokumentationsverpflichtungen zusammengefasst werden um eine Belastung über das zulässige und erträgliche Höchstmaß hinaus zu vermeiden.

Die Kammer erwägt, im Rahmen eines Pilotversuches in unterschiedlichen Musterpraxen die vorliegenden Reformvorhaben auf ihre Umsetzbarkeit und Auswirkungen zu überprüfen und behält sich vor, das Ergebnis und daraus abzuleitende Empfehlungen der Regierung vorzulegen.

Für den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer:

A handwritten signature in black ink, reading 'Christian Reinert'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dipl.-Jur. Univ., Ass. Iur. Christian Reinert i. A.
Kammeramtsdirektor